

Verhaltenskodex

Position

In den kihz Tagesstätten werden Übergriffe jeglicher Art (sexuell, körperlich, seelisch) gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang 1). Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellt und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb der Kindertagesstätte geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe und/oder körperliche, seelische Grenzüberschreitungen geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (gemäss interner Regelung, siehe Sicherheits- und Hygienehandbuch Kapitel 1.11).

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet und/oder die Auflösung der Anstellungsverträge angeordnet werden.

Haltung

Die Mitarbeitenden der kihz Tagesstätten sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen (siehe Anhang 2).

Ein korrekter Umgang mit den Kindern kann als Distanziertheit wahrgenommen werden, dient aber dem Schutz der Kinder, der Mitarbeitenden sowie der Tagesstätte als Institution.

Körperlicher Kontakt ist für die Entwicklung der Kinder wichtig. Situationen, in denen körperliche Hilfestellungen nötig sind, werden so arrangiert, dass weder falscher Verdacht auf Grenzüberschreitungen noch unbegründete Anschuldigungen möglich sind (Details vgl. Anhang 2).

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen sind mit der professionellen Grundhaltung in der Regel unvereinbar,

ausser wenn diese pädagogisch begründbar und mit der Kitaleitung (KL) abgesprochen sind (Ausnahmesituationen z.B. Nachbarschaft, Verwandtschaft).

Grundsätzlich wird bei privaten Kontakten immer die Kitaleitung informiert.

Handeln

Die Kitaleitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Verantwortung zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen, seelischen und körperlichen Übergriffen geworden sind.

Erhalten die Mitarbeitenden Kenntnisse von sexueller Ausbeutung und/oder Grenzüberschreitung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen an die Kitaleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person.

Die Kitaleitung informiert umgehend die Leitung kihz Tagesstätten.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung kihz Tagesstätten, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes/des gesetzlichen Vertreters. Das konkrete Vorgehen wird zum Schutz aller Beteiligten in Zusammenarbeit mit der Regionalen Kinder- schutzgruppe (RKSG) festgelegt.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einer Mitarbeitenden, wird dem Kind und dessen gesetzlicher Ver- tretung altersgerecht und in angemessener Form erklärt, dass die Informationen an die Kitaleitung weitergeleitet werden muss.

Verpflichtungserklärung

Die unterzeichnende Person erklärt:

- Ich bestätige, dass ich noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorge- nommen und keine pädosexuellen Neigungen habe.
- Ich teile die dargelegten Grundsätze.
- Ich verpflichte mich, diese Grundsätze und Verhaltensregeln (Anhang 2) einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht auf sexuelle, körperliche oder seelische Aus- beutung von Kindern die Kitaleitung zu informieren.

Name: _____ Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Besprochen mit KL am: _____ Unterschrift KL _____

(Ablage nach Einführung und Unterschrift im Personaldossier/Geschäftsstelle)

Anhang 1 - Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 - 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Anhang 2 - Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Die Kindertagesstätten legen grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, dabei wird die Intimsphäre des Kindes jederzeit gewährt.

Spaziergänge

Eine Mitarbeitende geht nie alleine mit einem Kind auf einen Spaziergang. Sie nimmt mindestens zwei Kinder mit. Das Ziel des Spaziergangs ist bekannt. ¹

Frühdienst / Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- und/oder Spätdienste von einer Mitarbeitenden allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern sind jederzeit offen (nicht mit einem Schlüssel abgeschlossen). Zusätzlich helfen Gucklöcher und kleine Fenster, welche in den meisten Gruppenräumen vorhanden sind, dem Schutz beizutragen. Leitung und Erziehungsberechtigte (Eintrittsgespräch) sind über diesen personellen Umstand informiert.

Einzelbetreuung (1:1)

Betreut eine Mitarbeitende ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der vorgesetzten Person obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Küssen von Kindern

- Grundsätzlich ist das Küssen von Kindern nicht erlaubt.
- Geht die Initiative von den Kindern aus, sind Küsschen auf die Wange möglich, insofern sie die Intimsphäre der Betreuerin nicht verletzen.
- Küsse auf den Mund sind nicht erlaubt.
- Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern etc.) ebenso wie sexuelle Reden sind verboten.

Wickeln

- Das Wickeln ist eine intime Pflegesituation, welche von den Mitarbeitenden fachgerecht ausgeführt wird.
- Die Räumlichkeiten sind jederzeit offen und/oder einsehbar.

Gang aufs WC/Topf

- Die Kinder werden in ihrer Entwicklung zum selbständigen Toilettengang von den Mitarbeitenden unterstützt und begleitet.
- Die Räumlichkeiten sind jederzeit offen und/oder einsehbar.
- Signalisiert das Kind den Wunsch/Bedarf nach mehr Intimsphäre wird dem nachgekommen.
- Das Kind wird nur solange begleitet, wie es Hilfe braucht. Dies wird mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen.

Fiebmessen

- Das Fiebmessen ist eine intime Situation, welche von den Mitarbeitenden fachgerecht durchgeführt wird.
- Die Räumlichkeiten sind jederzeit offen und/oder einsehbar.

¹ Sicherheits- und Hygienehandbuch - Kapitel 1.5

- Wenn immer möglich wird das Fieber im Ohr gemessen. Muss das Fieber im After gemessen werden, wird dies von einer qualifizierten Mitarbeitenden entweder in Anwesenheit einer weiteren Person oder im Gruppenzimmer vorgenommen, oder andere Anwesende werden informiert.

Mittagsschlaf und Übernachten

- Beim Einschlafen der Kinder ist eine Mitarbeitende im Schlafzimmer anwesend.
- Der Schlaf der Kinder kann von einer Mitarbeitenden spontan überprüft werden.
- Das Kind wird nur am Kopf, am oberen Rücken oder an der Hand gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht. Einschlafgewohnheiten bei Säuglingen und Kleinstkindern werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen.
- Während des Schlafens sind die Kinder mindestens mit einer Windel oder Unterhose und einem Body oder Unterhemd bekleidet.
- Die gleichen Regeln gelten, wenn die Kinder ausnahmsweise in der Tagesstätte übernachten.

Baden / Duschen, Plantschen, Hygiene und Pflege

- Das Baden oder Duschen sind intime Pflegesituationen, welche von den Mitarbeitenden fachgerecht ausgeführt werden.
- Die Räumlichkeiten sind jederzeit offen und/oder einsehbar.
- Siehe Baderegeln ² und Erlaubniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider (siehe auch Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten ²).
- Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen (nötige Pflegehandlung) im Haus gebadet/geduscht - nach Absprache mit der qualifizierten Fachperson und evtl. auch mit den Erziehungsberechtigten und in Absprache mit einer zweiten Person. Das Baden/Duschen muss begründet sein.

Onanieren/Selbstbefriedigung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung.
- Die qualifizierte Mitarbeitende informiert die Erziehungsberechtigten über die entsprechende Beobachtung und bespricht mit ihnen die weitere Haltung, allfälliges Vorgehen und Kommunikation gegenüber dem Kind.
- Selbstbefriedigung wird in der Gruppe nicht toleriert.

Döckerle

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung und soll ermöglicht werden. Das Spiel muss dem Alter der Kinder angemessen sein. Die Kinder müssen die Unterwäsche anbehalten. Die Kinder sollen etwa im gleichen Alter sein.
- Die qualifizierte Mitarbeitende informiert die Erziehungsberechtigten über die entsprechende Beobachtung und bespricht mit ihnen die weitere Haltung, allfälliges Vorgehen und Kommunikation gegenüber dem Kind.

Aufklärung

- Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Tagesstätten, die Kinder sexuell aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Erziehungsberechtigten anschliessend informiert.

² Sicherheits- und Hygienehandbuch - Kapitel 1.6

- Wird aufgrund von Bedarf oder Aktualität (z.B. Schwangerschaft einer Mitarbeiterin) ein Thema mit aufklärerischem Charakter aufgegriffen, werden die Erziehungsberechtigten im Voraus informiert.

Verabreichen von Medikamenten - siehe Fiebermessen

- Zäpfchen werden nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

Video und Fotografien mit Privathandys

- Der Gebrauch von Privathandys zur Herstellung von Fotos und Videos der Kinder ist grundsätzlich untersagt.

Einverständnis zur Verwendung von Fotos und Videos siehe:



>> Kitahandbuch - Formulare 'Öffentlichkeitsarbeit - Foto-Einverständniseinholen'